

Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)

Auf Grund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 34 der Friedhofssatzung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) vom 26. Februar 2009, hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 20. November 2014 für die Friedhöfe der Gemeinde Reichelsheim die folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Reichelsheim vom 26. Februar 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichtete im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofshalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche in der Leichenhalle (Kühlzelle) in Reichelsheim	228,00 €
b) Aufbewahrung einer Leiche in allen übrigen Leichenhallen	142,00 €
- (2) Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bereitstellung der Friedhofshalle zur Trauerfeier	182,00 €
b) Benutzung der Friedhofsorgel zur Trauerfeier	40,00 €
c) Gestellung eines/r Organisten/in	35,00 €
d) Für die Benutzung der Leimbergkapelle zur Trauerfeier werden keine Gebühren erhoben.	

§ 6**Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes - ohne Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab - werden folgende Gebühren erhoben:

a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab	618,00 €
---	----------

- | | | |
|-----|---|----------|
| b) | Bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren | 408,00 € |
| (2) | Bei der Bestattung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben: | |
| | Für die Bestattung | |
| | in einer Grabstätte für Erdbestattungen je Urne | 225,00 € |
| | in einer Urnenwand | 58,00 € |
| | in einem anonymen Gräberfeld oder Urnenreihengrab je Urne | 225,00 € |
| | in einer Baumgrabstätte | 225,00 € |

§ 7

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Umbettungen einer Leiche sind vom Antragsteller auf eigene Kosten durch ein zugelassenes Beerdigungsinstitut vornehmen zu lassen. | |
| (2) | Für die Umbettung einer Aschurne | |
| a) | aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte
oder in eine Urnengrabstätte innerhalb des Friedhofs | 327,00 € |
| b) | nach einem anderen Friedhof | |
| | - innerhalb der Gemeinde | 407,00 € |
| | - in eine andere Stadt/Gemeinde | 222,00 € |
| c) | aus einer Urnenwand in eine andere Stadt/Gemeinde | 142,00 € |

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten

- | | | |
|-----|---|------------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren je Grabstelle erhoben: | |
| | - Wahlgrab 1-stellig | 762,00 € |
| | - Wahlgrab 2-stellig | 1.095,00 € |
| | - Wahlgrab 3-stellig | 1.425,00 € |
| | - Wahlgrab 4-stellig | 1.755,00 € |
| (2) | Für die Überlassung einer Urnenkammer in der Urnenwand für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden erhoben: | 1.947,00 € |
| | Die Frontplatte der Urnenkammern ist von dem Erwerber auf eigene Kosten beschriften zu lassen. | |
| (3) | Für die Überlassung einer Grabstelle auf dem anonymen Gräberfeld für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung) werden erhoben: | 470,00 € |
| (4) | Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 23 der Friedhofssatzung) werden erhoben: | 490,00 € |

- | | | |
|-----|--|----------|
| (5) | Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 4 der Friedhofssatzung) auf dem Friedhof in Reichelsheim werden erhoben: | 921,00 € |
| | Bei Überlassung einer Baumgrabstätte auf dem Friedhof Reichelsheim wird ein Bronzeblatt als Namenstafel durch die Gemeinde angebracht. Hierfür werden zusätzlich erhoben: | 230,00 € |
| (6) | Für die Überlassung einer Baumgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 24 Abs. 4 der Friedhofssatzung) auf übrigen Friedhöfen werden erhoben: | 519,00 € |
| | Bei Überlassung einer Baumgrabstätte auf übrigen Friedhöfen wird ein Bronzeblatt als Namenstafel durch die Gemeinde angebracht. Hierfür werden zusätzlich erhoben: | 140,00 € |
| (7) | Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung ist für jede Wahlgrabstätte und für jede Urnengrabstätte pro Jahr 1/30 der vorgenannten Gebühr zu erheben. | |

§ 9

Gebühren für die Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihm beauftragte Dritte (§ 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | bei Einzelwahlgräbern | 288,00 € |
| b) | bei mehrstelligen Wahlgräbern | 356,00 € |

§ 10

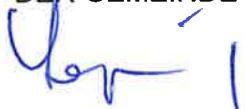
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reichelsheim vom 22. September 2010 außer Kraft.

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

64385 Reichelsheim, den 20. November 2014

DER GEMEINDEVORSTAND



(Lopinsky)
Bürgermeister

